

# VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: [vb.iww.de](http://vb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

**10 | 2023**

## **Kurz informiert**

- Geschäftsführer ist als Vorstand der Vereinsmutter nicht selbstständig tätig..... 1
- Sportler und Trainer kann gewerbliche und selbstständige Einkünfte beziehen ... 1
- Gemeinnützigkeitsrecht: EU kritisiert ausbleibende Reform in Deutschland..... 2
- Gesetzesinitiative: Gemeinnützige Tätigkeit strafrechtlich besser schützen..... 2

## **Steuerliche Betriebsprüfung**

- Die steuerliche Betriebsprüfung im Verein:  
So sind Sie darauf perfekt vorbereitet..... 3

## **Spendenrecht**

- Spende steht in zeitlichem Zusammenhang mit (Gegen-)Leistung:  
Handelt es sich noch um eine Spende?..... 10

## **Mitgliederversammlung**

- Rechenschaftspflicht versus Datenschutz: Wie detailliert  
dürfen Sie die Mitglieder über Mitglieder informieren?..... 15

## **Vereinsrecht**

- Gesetzesvorschlag: EU-Kommission geht das  
Projekt „Europäischer Verein“ jetzt endgültig an..... 19

## **Praxisfall**

- So gelingt die Wertermittlung bei der (Sach-)Spende von Kunstwerken..... 20

# IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.  
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



**1 Abo =  
3 Nutzer**

## Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

*VB VereinsBrief* unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

**Und so einfach geht's:** Auf [iww.de](http://iww.de) anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

**Kurzanleitung  
heruntergeladen unter:  
[www.iww.de/s7219](http://www.iww.de/s7219)**

► Sozialversicherungspflicht

## Der GmbH-Geschäftsführer ist auch als Vorstand der Vereinsmutter nicht selbstständig tätig

Der Geschäftsführer einer GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein eingetragener Verein ist, ist abhängig beschäftigt. Dass der GmbH-Geschäftsführer auch alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des aus drei Personen bestehenden Vereinsvorstands ist, begründet keine selbstständige Tätigkeit. Das hat das LSG Baden-Württemberg entschieden. |

Im behandelten Fall hatte der Geschäftsführer der GmbH die Auffassung vertreten, er leite als Vorstandsmitglied des Trägervereins die GmbH wie ein Gesellschafter-Geschäftsführer. Dem widersprach das LSG. Der Geschäftsführer war nicht Gesellschafter der GmbH, sondern lediglich Vorstandsmitglied des einzigen Gesellschafters. Auch an der Gesellschafterin, dem Verein, war er nicht beteiligt. Er verfügte also weder über eine Kapitalbeteiligung an der GmbH noch am Gesellschafter und trug daher keinerlei unternehmerstypisches Risiko. Er war nicht im „eigenen“ Unternehmen, sondern einem fremden Betrieb tätig (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.05.2023, Az. L 11 BA 3282/21, Abruf-Nr. [236557](#)).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum Thema in der Sonderausgabe „SV-Prüfung im Verein: So vermeiden Sie teure Nachzahlungen“ auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) → Abruf-Nr. [49726608](#)

► Gewerbesteuer

## Ein Sportler und Trainer kann sowohl gewerbliche als auch selbstständige Einkünfte beziehen

Die Trainertätigkeit eines Berufssportlers kann regelmäßig als selbstständige Tätigkeit von den anderen – gewerblichen – Einnahmen abgegrenzt werden. Diese interessante Aussage hat das FG Münster gemacht. |

Im konkreten Fall ging es um einen Sportler, der Einnahmen aus Sponsoring erzielte und eine Förderung von der Deutschen Sporthilfe erhielt. Das FG hat die Sportförderung in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 15.12.2021, Az. X R 19/19, Abruf-Nr. [231151](#)) wie die Werbeeinnahmen als gewerbliche Einkünfte klassifiziert. Die Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Trainer waren für das FG dagegen solche aus selbstständiger Tätigkeit. Die jeweiligen Tätigkeiten müssen deswegen getrennt erfasst werden, selbst wenn zwischen ihnen gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte bestehen – es sei denn, sie bedingen sich gegenseitig. Das ist aber nach Auffassung des FG nicht der Fall. Eine Tätigkeit als Trainer erfordert keine Tätigkeit als Berufssportler und umgekehrt (FG Münster, Beschluss vom 02.08.2023, Az. 9 V 1012/23 E, Abruf-Nr. [237508](#)).

**PRAXISTIPP** | Weil die Trainertätigkeit eine eigene selbstständige Tätigkeit ist, kann sie neben den gewerblichen Sporttätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden – und ist dann mit dem Übungsleiterfreibetrag begünstigt. Voraussetzung ist lediglich, dass der Auftraggeber gemeinnützig ist und die Arbeitszeit im Schnitt 14 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

GmbH-Geschäftsführer ist abhängig beschäftigt



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



FG Münster grenzt die beiden Tätigkeiten steuerlich voneinander ab

► Gemeinnützigkeit

## EU kritisiert ausbleibende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

| Die EU drängt auf eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Deutschland. Gleichzeitig beklagt sie in ihrem neuen Rechtsstaatsbericht, dass Deutschland bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission keine Fortschritte erzielt habe. |

**Hintergrund** | Die Rechtsstaatsberichte geben einen Überblick über die Entwicklungen und die Situation der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten. Sie enthalten neben einer allgemeinen Einschätzung der Situation für jedes Land einen Länderbericht mit Empfehlungen. Im Bericht für Deutschland heißt es u. a.: „Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Deutschland empfohlen, ... für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen den Plan zur Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen weiterzuverfolgen, um die Herausforderungen anzugehen, die mit den derzeit geltenden Vorschriften für den Betrieb in der Praxis verbunden sind ...“.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Länderbericht Deutschland → Seite 3, abrufbar unter: [www.iww.de/s8697](http://www.iww.de/s8697)

► Strafrecht

## Gesetzesinitiative will gemeinnützige Tätigkeit strafrechtlich besser schützen

| „Das Strafgesetzbuch (StGB) trägt der besonderen Schutzwürdigkeit von gemeinnützig tätigen Personen bislang nicht ausreichend Rechnung.“ Deswegen soll eine Änderung des StGB dafür sorgen, dass ein Täterverhalten, das geeignet ist, gemeinnütziges Engagement zu beeinträchtigen, strafschärfend berücksichtigt werden kann. Geregelt wird das im „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz gemeinnütziger Tätigkeit“, über das der Bundesrat am 29.09.2023 berät. |

Eingebracht hat das Gesetz der Freistaat Bayern, u. a. mit folgender Begründung: „Trotz ihrer herausragenden Rolle im gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die sich gemeinnützig engagieren, immer wieder zum Ziel von Angriffen sowohl physischer als auch psychischer Art. Häufig geht es dabei um Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Beleidigungen (§§ 185 ff. StGB). Nachdem es hier auch und gerade um strafbares Handeln und dessen gesellschaftsrelevante Folgen geht, ist der Blick auch auf das Strafrecht zu richten. Die besondere Schutzwürdigkeit von gemeinnützig tätigen Personen und das gesamtgesellschaftliche Interesse an ihrer (unbeeinträchtigten) Tätigkeit bildet das Strafgesetzbuch jedoch bislang nicht ab.“ Dies soll die Gesetzesinitiative ändern.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum Thema finden Sie hier: [www.iww.de/s8698](http://www.iww.de/s8698)

Rechtsstaatsbericht  
legt Finger  
in die Wunde



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil  
weiterlesen



Bayern hat  
Bundesrats-  
initiative gestartet

## BETRIEBSPRÜFUNG

## Die Betriebsprüfung im Verein: So sind Sie perfekt vorbereitet

von Thomas Krüger, RA, Fachanwalt für Steuerrecht und Dr. Matthias Frank, RA, Fachanwalt für Steuerrecht, beide Schomerus & Partner mbB, Hamburg

| Die Betriebsprüfung ist für jeden Verein eine Herausforderung. Denn das Finanzamt nimmt dabei nicht nur die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins unter die Lupe, sondern prüft auch, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eingehalten wurden. Bei letzterem will der Prüfer vor allem sehen, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die Verfolgung der Satzungszwecke gerichtet ist. Erfahren Sie, wie sich Ihr Verein auf die Betriebsprüfung vorbereitet, wo die Prüfer Schwerpunkte setzen und wie Sie sich vor, während und am Ende der Betriebsprüfung verhalten. |

### Die Betriebsprüfung im Verein: Wieso, Weshalb, Warum?

Es gibt unterschiedliche Gründe, die die Finanzverwaltung veranlassen, eine Betriebsprüfung bei einem gemeinnützigen Verein anzuordnen.

#### Anlässe für eine Betriebsprüfung

Denkbar sind Risikoeinschätzungen aus der vorherigen Betriebsprüfung, Erkenntnisse aus der abgegebenen Steuererklärung, Kontrollmitteilungen eines anderen Finanzamts, Erkenntnisse einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Sonderprüfung oder eine regionale Schwerpunktprüfung der Branche „Gemeinnützige Körperschaften“. Manchmal ist die Größe des Vereins ausschlaggebend, und in vielen Fällen trifft einen die Zufallsauswahl.

Vereine haben – wie andere Steuerpflichtige auch – weder ein Recht auf Durchführung einer Betriebsprüfung (etwa, um abschließende steuerliche Sicherheit zu haben) noch können sie verlangen, von einer Betriebsprüfung befreit zu werden.

#### Das Ziel der Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung hat den Zweck, die richtigen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Dazu wird die Buchführung mit sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Verträgen und Belegen systematisch überprüft. Deckt der Betriebsprüfer Fehler auf, die den Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung begründen, wird regelmäßig ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Das passiert bei gemeinnützigen Vereinen immer öfter.

#### Wann an eine rechtzeitige strafbefreiende Selbstanzeige zu denken wäre

Wurden im Verein in der Vergangenheit – aus welchen Gründen auch immer – steuerliche Sachverhalte falsch erklärt, ist an eine Selbstanzeige zu denken, die strafbefreiend wirkt. Wichtig zu wissen: Für die Möglichkeit, eine Selbstanzeige abzugeben, stellt die Prüfungsanordnung eine Zäsur dar. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung entfaltet Sperrwirkung.

Die Liste an Gründen für die Anordnung ...

... einer Betriebsprüfung ist lang und vielfältig

Finanzamt will die richtigen Besteuerungsgrundlagen ermitteln

Einleitung eines Steuerstrafverfahrens vermeiden

Mit anderen Worten: Kurz vor Beginn der Betriebsprüfung kann man keine Selbstanzeige mehr stellen. Besteht also Korrekturbedarf, muss vorsorglich gehandelt werden. Die Anordnung einer Betriebsprüfung darf nicht abgewartet werden.

**Wichtig |** Sperrwirkung geht nur von einer schriftlichen Prüfungsanordnung aus. Mündliche oder telefonische Ankündigungen der Prüfung führen noch keine Sperre herbei. In der Praxis kündigen Betriebsprüfer beabsichtigte Prüfungen nicht selten telefonisch an und möchten einen Termin für deren Beginn abstimmen. Dies eröffnet kurzfristig die Möglichkeit, eine Selbstanzeige in Betracht zu ziehen. Erforderlich sind sofortige Maßnahmen, da die schriftliche Prüfungsanordnung nicht lange auf sich warten lassen wird. Die Sperrwirkung gilt nur für den Prüfungszeitraum und die von der Prüfung umfassten Steuerarten. Für Zeiträume vor oder nach der angeordneten Prüfung ist eine Selbstanzeige weiterhin möglich.

## So läuft die Betriebsprüfung ab

Die Betriebsprüfung beginnt, wenn dem Verein die schriftliche Prüfungsanordnung zugestellt wird.

### Prüfungsanordnung legt Umfang der Betriebsprüfung fest

Die Prüfungsanordnung bezeichnet den Adressaten. Sie legt fest,

- welche Steuerarten von der Prüfung umfasst sind (regelmäßig: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer),
- auf welche Zeiträume (Veranlagungsjahre) sich die Prüfung erstreckt und
- wann die Prüfung beginnt und wo sie stattfindet. Sind z. B. der Schatzmeister des Vereins als das für Steuern und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied oder der Steuerberater wegen Krankheit verhindert oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann der Beginn der Prüfung auf Antrag des Vereins verlegt werden. Ort der Prüfung sollen die Räumlichkeiten des Vereins sein.

### Verein muss (elektronische) Daten zur Verfügung stellen

Zentrale Bedeutung hat der Zugriff auf elektronische Daten des Vereins. Ist die Buchführung des Vereins auf Datenträger gespeichert, steht dem Betriebsprüfer ein Zugriffsrecht zu. Standardmäßig wird der Prüfer die Überlassung der Datenträger anfordern (z. B. USB-Stick, DVD), damit er sie elektronisch weiterverarbeiten kann. Für diese Weiterverarbeitung nutzt er eigene Prüf- und Analyseprogramme.

### Verein sollte Ansprechpartner für Betriebsprüfer benennen

Zu Beginn sollte dem Prüfer ein Ansprechpartner im Verein benannt werden. Das kann auch ein Dritter sein (z. B. der Steuerberater des Vereins). Wurden mehrere Auskunftspersonen benannt, kann eine Rangfolge bestimmt werden, an wen sich der Prüfer zuerst wenden möge.

In der Regel skizziert der Prüfer zu Beginn seine Vorgehensweise, erfragt vereinsinterne Abläufe und wird ggf. auch die Vereinsanlagen besichtigen. Daraus lassen sich oft Prüfungsschwerpunkte erkennen

Vorsorglich handeln  
und Selbstanzeige ...

... vor der schriftlichen Prüfungsanordnung stellen

Diese Informationen entnehmen Sie der Prüfungsanordnung

Sie können auch mehrere Ansprechpartner benennen

## Diese vier Punkte prüfen Betriebsprüfer am häufigsten

Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Betriebsprüfer dabei – typischerweise – den Themen Zweckbetrieb, Spenden und Sponsoring, Mittelverwendung und Umsatzsteuer.

### Abgrenzung Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Zuordnung der Tätigkeiten des Vereins zu den vier Sphären ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb ist ein klassischer Prüfungsschwerpunkt. Insbesondere wenn sich ein Verein neben seiner ideellen Tätigkeit auch wirtschaftlich betätigt, schauen die Prüfer besonders genau hin. Häufiger Streitpunkt ist die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

#### ■ Beispiel

Führt ein Sportverein eine Sportreise durch, ist diese nur dann als Zweckbetrieb zu qualifizieren, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil ist. Steht hingegen die Erholung im Vordergrund (sog. Touristikreisen), handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Generell ist es für die Zuordnung von Tätigkeiten zum Zweckbetrieb besonders wichtig, den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Satzungszweck anhand von Unterlagen und Belegen zu dokumentieren.

Zuordnungsfehler können schnell existenzbedrohliche Folgen haben. Die nachträgliche Belastung mit Körperschaft- und ggf. Gewerbesteuer (sofern die Summe der Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 Euro übersteigt) können viele Vereine finanziell oft noch verkraften. Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von sieben Prozent auf 19 Prozent bricht dagegen vielen Vereinen das Genick. Sind Spendengelder in den Zweckbetrieb geflossen, kann dies bei einer nachträglichen Umqualifizierung zur zweckwidrigen Verwendung und damit zur Spendenhaftung führen.

### Abgrenzung Spenden und Sponsoring

Ein zweiter Dauerbrenner bei Betriebsprüfungen im Verein ist die Unterscheidung zwischen Spenden und Einnahmen aus Sponsoring. Denn es kann in der Praxis mitunter knifflig sein, zu entscheiden, welchem Einnahmebereich eine Zuwendung richtigerweise zuzuordnen ist.

- Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben in Form von Geld- oder Sachzuwendungen. Sie unterliegen weder der Ertrag- noch der Umsatzsteuer. Die Hingabe von Nutzungen und Leistungen (z. B. die Zuwendung eigener Arbeitskraft) sind allerdings vom Spendenabzug ausgeschlossen.
- Als Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen z. B. an gemeinnützige Vereine verstanden, mit der regelmäßig auch eigene

Betätigt sich der Verein noch im ideellen oder Zweckbetriebsbereich ...

... oder ist es schon steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb?

Gründe für Zuordnung zum Zweckbetrieb sind gut zu dokumentieren

Spenden sind freiwillig und ohne Gegenleistung



unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege etc.) verfolgt werden. Die steuerliche Einordnung der Sponsoring-Leistung beim Verein erfolgt unabhängig davon, wie die Leistung beim Zuwendenden steuerlich einzuordnen ist. Im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltene Leistungen können steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder Einnahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

**PRAXISTIPP** | Um zu klären, wie das Finanzamt eine Zuwendung steuerrechtlich beurteilt, kann es angezeigt sein, dass der Verein beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft stellt. Dieser ist allerdings kostenpflichtig. Die bessere und schnellere Alternative besteht darin, über die steuerliche Behandlung eine informelle Absprache mit dem Finanzamt zu erzielen.

### Gemeinnützige und angemessene Mittelverwendung

Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwenden. Und entsprechende Ausgaben müssen angemessen sein. Im Fokus stehen dabei vor allem die Vergütungen der Gremienmitglieder (Vorstand, Geschäftsführer). Problematisch erweisen sich Zahlungen, die Gremienmitgliedern mittelbare Vorteile verschaffen. Solche Gestaltungen werden von jedem Prüfer besonders sorgfältig einer Prüfung unterzogen.

#### ■ Beispiel

Der Satzungszweck eines gemeinnützigen Vereins besteht darin, behinderte Menschen zu unterstützen. Der Vereinsvorsitzende unterhält ein Einzelunternehmen, mit dem er Produkte zur Unterstützung behinderter Menschen herstellt. Der Verein schließt mit dem Einzelunternehmen des Vorsitzenden einen Kooperationsvertrag, der dem Unternehmen gestattet, das Logo des Vereins zu nutzen. Das Einzelunternehmen verwendet das Logo zu Vertriebszwecken mit dem Ziel, dass Spender die Produkte des Einzelunternehmens erwerben und anschließend an den Verein spenden.

Betriebsprüfer stehen solchen oder ähnlichen Gestaltungen häufig besonders misstrauisch gegenüber und leiten nicht selten bei einem Anfangsverdacht ein Steuerstrafverfahren ein. Hält die Gestaltung einer Zulässigkeitsprüfung letztlich nicht stand, steht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit auf dem Spiel. Entscheidend ist in solchen Fällen, ob der Verein überwiegend die Interessen des Vorsitzenden oder der behinderten Menschen verfolgt. Durch den Verkauf der Produkte an die Spender erlangt der Vereinsvorsitzende wirtschaftliche Vorteile, die nicht per se verboten sind, aber auch nicht im Vordergrund stehen dürfen.

### Umsatzsteuerliche Behandlung von Geschäftsvorfällen

Die Umsatzsteuer ist eines der beliebtesten Prüfungsfelder. Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung führt die Gemeinnützigkeit nämlich nicht per se zur Umsatzsteuerbefreiung. Auch für Vereine gelten die allgemeinen Grundsätze des Umsatzsteuerrechts. Danach gilt folgende Aufteilung:

Beim Sponsoring erbringt der Verein eine Gegenleistung

Vergütungen an Gremienmitglieder und Verquickungen von Ehrenamt ...

... und gewerblichen Unternehmen ...

... sind prinzipiell im Fokus der Betriebsprüfer

Gemeinnützigkeit schließt Umsatzsteuerpflicht nicht aus



- Der ideelle Bereich gehört zur nichtunternehmerischen Sphäre. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse sind somit nicht umsatzsteuerbar.
- Im Bereich der Vermögensverwaltung ist ein gemeinnütziger Verein unternehmerisch tätig, wenn die Betätigung nachhaltig erfolgt. In vielen Fällen ist die Tätigkeit aber nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit. Der Einzelfall ist immer zu prüfen.
- Die Umsätze der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Im Einzelfall können der ermäßigte Steuersatz oder Umsatzsteuerbefreiungen greifen.
- Für Zweckbetriebe greift in der Regel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Einige Zweckbetriebe sind nach § 4 Nr. 14 ff. UStG von der Umsatzsteuer befreit.

In der Praxis wird oft der Fehler gemacht, dass Leistungen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, obwohl sie dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen wären. Die damit möglicherweise verbundenen existenziellen Folgen wurden bereits oben dargestellt.

**PRAXISTIPP |** Jeder Verein sollte versuchen, Zweckbetriebe abzusichern. Anträge auf verbindliche Auskünfte sind (siehe oben) meist langwierig und kostenintensiv. In vielen Fällen ist die formlose Abstimmung mit dem Finanzamt über die umsatzsteuerliche Behandlung deshalb eher das Mittel der Wahl.

**Wichtig |** Viele Vereine beachten nicht, dass bei Kooperationen zwischen Vereinen oder der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. die Ausrichtung eines gemeinsamen Turniers) eine GbR entsteht. Treten die beteiligten Vereine gemeinsam nach außen auf, wird diese Gemeinschaft regelmäßig als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzusehen sein. Diese Außen-GbR wird zum Umsatzsteuersubjekt und muss Steuererklärungen abgeben.

Bei größeren Vereinen mit Tochtergesellschaften kann es vorkommen, dass diese eine umsatzsteuerliche Organschaft bilden. Der Prüfer wird ganz genau untersuchen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

■ **Beispiel**

Ein Verein unterhält eine Tochtergesellschaft, die Leistungen für den Verein erbringt. Diese Leistungen unterfallen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Eine Organschaft vermeidet die umsatzsteuerliche Selbstständigkeit der Tochtergesellschaft (der sog. „Organgesellschaft“) und hat zur Folge, dass die Umsätze innerhalb des Organkreises nicht der Umsatzsteuer unterliegen und die Umsätze der Organgesellschaften dem Verein (dem sog. „Organträger“) zuzurechnen sind.

Die vier Sphären im Verein und ...

... deren umsatzsteuerliche Behandlung

Kooperationen mit anderen Vereinen (Stichwort GbR) ...

... und umsatzsteuerliche Organschaft sind Prüfungsthemen

## Empfehlungen für das jeweilige „BP-Stadium“

Je nachdem, in welchem Stadium der Betriebsprüfung Sie sich befinden, gelten unterschiedliche Verhaltensempfehlungen:

### Verhaltensempfehlungen zu Beginn der Betriebsprüfung

- Stellen Sie die angeforderten Unterlagen bzw. Informationen innerhalb der festgelegten Frist vollständig zusammen und übermitteln Sie diese rechtzeitig.
- Beschränken Sie sich dabei auf das Nötigste; der Betriebsprüfer sollte nicht mehr oder tiefergehende Informationen erhalten als angefordert und notwendig.
- Ein kurzes bestätigendes Telefonat mit dem Prüfer kann die Weichen für eine effektive Kommunikation und einen reibungslosen Prüfungsverlauf stellen.
- Passt Ihnen der vorgesehene Termin der Prüfung nicht, bitten Sie das Finanzamt um Verlegung. Wenn Sie das schriftlich tun und den Wunsch nach einer späteren Prüfung kurz begründen, willigen Finanzämter meistens ein.
- Prüfen Sie, ob es angezeigt ist, eine Selbstanzeige abzugeben.

### Verhaltensempfehlungen während der Betriebsprüfung

Im Laufe der Betriebsprüfung wird der Prüfer weitere Unterlagen anfordern und Zwischenvermerke zu einzelnen geprüften Themen verfassen. Hier heißt es für Sie:

- Legen Sie auch die nachträglich angeforderten Unterlagen und Informationen zeitnah und vollständig vor. Beschränken Sie sich aber auch hier auf das Notwendige.
- Wenn Sie Zwischenvermerke erhalten mit Themen, die zu klären sind, signalisieren Sie verbindlich, in welcher Zeit Sie diese Klärungen herbeiführen können. Die Dauer kann erfahrungsgemäß ruhig länger sein und auch einige Wochen umfassen – das Finanzamt honoriert, wenn eine ernsthafte Befassung mit der Frage signalisiert wird.
- Wenn und sobald Sie das Gefühl haben, dass ein Zwischenvermerk zu einem „ernsten“ (entweder hohe Steuernachforderungen auslösenden oder sogar steuerstrafrechtlich bedeutsamen) Punkt vorgelegt wird, nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrem Steuerberater auf.
- Arbeiten Sie die einfachen Vermerke und Anforderungen tendenziell eher zeitnah ab. Je weniger Punkte schließlich offen sind, desto höher ist oft der Impuls für den Betriebsprüfer, nun insgesamt zum Ende zu kommen.

Nur die  
angeforderten  
Informationen ...

... bereitstellen  
und übermitteln

Auf Zwischen-  
vermerke mit ...

... klaren  
Bearbeitungs-  
hinweisen reagieren

### Verhaltensempfehlungen am Ende der Betriebsprüfung

Wenn die Betriebsprüfung zu Änderungen bei der Steuerfestsetzung führt, findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt. Zur Schlussbesprechung (§ 201 Abs. 1 AO) sollten Sie Folgendes wissen:

- Ziel der Schlussbesprechung ist, strittige Sachverhalte, die rechtliche Beurteilung einzelner Feststellungen und/oder deren steuerliche Auswirkungen zu erörtern.
- Sind die Themen im Laufe der Betriebsprüfung schon besprochen und im Konsens zwischen Betriebsprüfer und Verein gelöst worden, kann auf die Schlussbesprechung verzichtet werden.
- Die Schlussbesprechung ist die (letzte) Gelegenheit, unter Ausnutzung von „Verhandlungsspielraum“ eine Einigung auf ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen.
- Im Anschluss an die Schlussbesprechung fertigt der Prüfer im Amt einen Prüfungsbericht an. In diesem sind alle Feststellungen und ggf. Einigungen schriftlich festgehalten; in der Regel sind die Auswirkungen der Prüfung berechnet und klargestellt.
- Der Bericht ist Grundlage für die geänderten Steuerbescheide, die das Finanzamt anschließend erlässt.

**FAZIT** | Der Königsweg für die Betriebsprüfung lautet: Seien Sie so vorbereitet, dass die Betriebsprüfung zu keinen ernsthaften Folgen führen kann. Dazu tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erstellen Sie für die Sphärenzuordnung eine Übersicht aller Einnahmenpositionen (Excel-Liste). Halten Sie unter Angabe einer Quelle (BFH-Urteil, BMF-Schreiben, AEA0, etc.) fest, warum Sie diese Einnahme der konkreten (einer von vier) Sphäre zugeordnet haben.
- Lassen Sie eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Vergütung von Vorstand oder Geschäftsführer erstellen, wenn die Angemessenheit nicht anders belegt werden kann.
- Stellen Sie die umsatzsteuerliche Organschaft sicher für den Fall, dass keine Personalunion zwischen Leitung im e. V. und Geschäftsführer der Tochter-GmbH besteht (Umsetzung Vorgaben BMF-Schreiben aus 2013 und 2014).
- Behalten Sie die Ergebnisentwicklung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Jahr für Jahr im Blick. Prüfen Sie bei Verlusten sofort, inwieweit Verrechnungsmöglichkeiten bestehen.
- Dokumentieren Sie Spenden sauber (insbesondere bei Sachspenden und bei Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen/abgekürztem Zahlungsweg).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Eine exzellente Ergänzung zu diesem Beitrag ist die VB-Sonderausgabe „Steuercheck gemeinnütziger Organisationen: Die 40 häufigsten Fehler und wie Sie sie vermeiden“ auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) → Abruf-Nr. [43704082](#)

Die fünf wichtigsten Punkte ...

... zum Thema Schlussbesprechung

Auf Betriebsprüfung vorbereitet sein und wichtige Prüft Themen proaktiv abarbeiten



ARCHIV  
Sonderausgabe  
„Steuercheck“

## SPENDEN

## Spende steht in zeitlichem Zusammenhang mit (Gegen-)Leistung: Ist es noch eine Spende?

Erbringt eine gemeinnützige Einrichtung in Zusammenhang mit einer Zuwendung Leistungen an den Spender, hegt das Finanzamt schnell den Verdacht, dass hier gegen das strenge Unentgeltlichkeitsgebot verstoßen wurde. Der BFH hat jetzt die Grundsätze geklärt, unter welchen Umständen die Zuwendung als Spende anerkannt wird und dem Verein keine Probleme mit der Gemeinnützigkeit entstehen. |

### Um diesen Fall ging es beim BFH

Im konkreten Fall hatte der Gründer und Vorstand einer Stiftung an selbige insgesamt 400.000 Euro in deren Vermögensstock gespendet. Dafür hatte er eine Zuwendungsbestätigung erhalten. In engem zeitlichen Zusammenhang hatte er mit der Stiftung einen Darlehensvertrag über die gleiche Summe abgeschlossen. Das Darlehen war laut Vertrag für den Kauf von Immobilien zu verwenden und wurde mit nachrangigen Grundschulden besichert.

Im Rahmen einer Außenprüfung beim Stifter vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Zahlungen an die Stiftung könnten wegen des engen Zusammenhangs mit den gegenläufigen Darlehensgewährungen nicht als Spenden abgezogen werden. In der Vorinstanz hatte das Finanzamt Recht bekommen (FG Sachsen, Urteil vom 12.07.2021, Az. 5 K 1378/19, Abruf-Nr. [232025](#)). Seiner Meinung nach fehlte es an der erforderlichen Unentgeltlichkeit der Zahlungen an die Stiftung. Die Zahlungen hingen unmittelbar und ursächlich mit einem gewährten Vorteil zusammen. Der muss nicht notwendig wirtschaftlicher Natur sein und bestand hier im Verzicht auf die banküblichen Formalitäten (vor allem der Prüfung der Bonität).

### BFH gibt Fall mit Prüfkriterien an Vorinstanz zurück

Der BFH hob das Urteil auf und verwies es zur Klärung einiger Einzelfragen ans FG zurück. Dabei gab er dem FG einige Prüfkriterien mit auf den Weg (BFH, Urteil vom 26.04.2023, Az. X R 4/22, Abruf-Nr. [237110](#)).

#### 1. Zeitlicher Zusammenhang mit Gegenleistungen nicht per se schädlich

Der BFH stellt zunächst klar: Der Abzug einer geleisteten Zahlung als Spende ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die gemeinnützige Einrichtung dem Zahlenden in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Spende Leistungen gewährt. Es kommt vielmehr darauf an, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Spendenabzug – Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit – erfüllt sind.

**PRAXISTIPP** | Trotzdem sollte man eine solche zeitliche Nähe möglichst vermeiden, weil sie Nachprüfungen des Finanzamts provozieren kann. Das gilt z. B. für Spenden, die ein Sponsor zusätzlich zu entgeltlichen Leistungen erbringt.

Stiftungsgründer hatte an Stiftung 400.000 Euro gespendet und ...

... den Betrag von der Stiftung als Darlehen zurückerhalten

Leistung und Gegenleistung schließen Spende nicht aus

## 2. Entgeltlichkeit bedeutet Vorteilsgewährung

Der Spendenabzug setzt immer voraus, dass die Zahlung unentgeltlich ist. Unentgeltlichkeit heißt zunächst, dass der Spendenempfänger keine Gegenleistung erbringt und kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Spende und einer etwaigen Leistung des Empfängers besteht.

Der gewährte Vorteil kann aber auch nicht wirtschaftlicher Natur sein. Es kommt also auf eine Vorteilsgewährung an, nicht auf eine Gegenleistung im unmittelbaren Sinn eines Leistungstauschs.

**PRAXISTIPP** | Der BFH hat, um diese Abgrenzung zu verdeutlichen, von „Fremdnützigkeit“ gesprochen. Danach muss eine Spende ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden. Unentgeltlich ist eine Spende nur, wenn sie „weder privat- noch gruppennützig, sondern ausschließlich fremdnützig, d. h. zur Förderung des Gemeinwohls verwendet wird“. Ausgeschlossen ist der Spendenabzug deshalb, wenn die Zahlung unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängt und damit letztlich zu einer (zumindest teilweisen) Zuwendung des Zahlenden im eigenen Interesse führt (BFH, Urteil vom 02.08.2006, Az. XI R 6/03, Abruf-Nr. [063232](#)).

Dabei darf – so der BFH – der für den Spendenabzug schädliche „Vorteil“ nicht zu absolut gesehen werden. Bestimmte „Annehmlichkeiten“ sind unschädlich. Der BFH verweist hier auf die übliche Nennung des Spenders, die auch die Finanzverwaltung für unschädlich hält.

## 3. Fremdvergleich und Fremdüblichkeit

Das Kriterium dafür, ob ein solcher Vorteil gewährt wurde, ist der Fremdvergleich. Die Konditionen, unter denen eine Leistung an den Spender gewährt wird, dürfen sich nicht von denen unterscheiden, die beliebigen Dritten angeboten werden. Ist das der Fall, stellen die Leistungen auch im weiteren Sinn keine Gegenleistungen oder Vorteilsgewährung für die Spende dar.

Der BFH stellt aber auch klar, dass es für den Fremdvergleich keine einheitlichen Tatbestandsmerkmale geben kann. Es kommt immer auf eine Würdigung des konkreten Falls an. Dabei schließt nicht jedes Detail, das möglicherweise von dem zwischen fremden Dritten Üblichen abweicht, die Fremdüblichkeit aus. Gegenläufige Aspekte können sich ausgleichen.

### ■ Beispiel

Im Fall des Darlehens kann etwa eine nicht volle Besicherung – bei hinreichender Bonität – durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden. In dem Fall wäre das Kriterium „Fremdüblichkeit“ erfüllt.

Die Fremdüblichkeit muss für beide Seiten geprüft werden – den Leistungsgeber und den Leistungsempfänger. Auf Seiten der gemeinnützigen Einrichtung ist dabei die Frage, ob solche Leistungen üblicherweise überhaupt vergeben werden. Für die Darlehensvergabe bejaht das der BFH bei Stiftungen.

Spendenabzug setzt Unentgeltlichkeit der Zahlung voraus

„Fremdnützigkeit“ zeichnet Spenden aus

Leistung an Spender müsste auch beliebigen Dritten gewährt werden

Darlehensvergabe muss nicht zu banküblichen Konditionen erfolgen

Dabei muss die Darlehensvergabe nicht unbedingt zu banküblichen Konditionen erfolgen, weil eine hohe Sicherheit regelmäßig mit niedrigen Erträgen einhergeht.

**Wichtig |** Der BFH weist darauf hin, dass es zum Wesen einer Stiftung gehört, Ertrag bringende Kapitalanlagen – auch in Form der Darlehensvergabe – zu tätigen. Dass das Darlehen einem Spender gewährt wird, schließt die Unentgeltlichkeit der Zuwendung nicht zwangsläufig aus. Anders könnte es also aussehen, wenn eine solche Darlehensvergabe außerhalb des üblichen Geschäftskreises des Spendenempfängers liegt. Das ist bei Vereinen so. Für sie ist es nicht typisch, Vermögen ertragsträchtig anzulegen, während Stiftungen ihre Tätigkeiten grundsätzlich aus Vermögenserträgen finanzieren.

#### 4. Der Vermögensabfluss beim Spender

Eine Spende setzt zwingend einen Vermögensabfluss beim Spender voraus. Der Vermögensabfluss muss beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung geführt haben. Der BFH stellt dazu klar, dass es sich dabei nicht um einen effektiven Liquiditätsabfluss handeln muss. Es spricht also nicht gegen eine Spende, wenn der Spender über die Mittel weiter verfügen kann.

**PRAXISTIPP |** Entscheidend ist nach Auffassung des BFH, dass durch die Spenden und die anschließende Darlehensgewährung aus Eigenmitteln des Spenders Fremdmittel wurden. Nach der Übertragung der Mittel auf die Stiftung gehört der Darlehensbetrag nicht mehr zu den eigenen Mitteln des Spenders. Es handelt es sich um zu verzinsende und zurückzuzahlende Fremdmittel.

Bei Stiftungen sind die Vermögenssphären von Stiftung und Stifter grundsätzlich klar getrennt. Das ist ein wesentliches Indiz für einen Vermögensübergang. Entscheidend ist nicht, ob die Zahlungen an die Stiftung und die Darlehensgewährungen inhaltlich verknüpft sind, sondern ob der Stifter das Stiftungsvermögen als fremdes Vermögen und das ihm gewährte Darlehen damit als Fremdkapital behandelt. Das lässt sich – so der BFH – daran bemessen, ob die vertraglichen Vereinbarungen zu Tilgung und Verzinsung eingehalten werden.

#### 5. Es darf kein Gestaltungsmissbrauch vorliegen

Der BFH hat sich auch mit der Frage befasst, ob das Modell „Spende mit anschließender Darlehensgewährung“ einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten darstellt. Dieser liegt vor, wenn ein nicht vorgesehener Steuervorteil entsteht, ohne dass außersteuerliche Gründe für die Gestaltung nachweisbar sind (§ 42 Abs. 2 AO). Das bedeutet, dass wechselseitige Zahlungsverpflichtungen vereinbart werden, ohne dass sich die jeweilige Position der Vertragspartner tatsächlich oder wirtschaftlich verändern.

Das sah der BFH im vorliegenden Fall nicht. Die Darlehensmittel waren beim Stifter nicht mehr Eigenkapital, sondern zu verzinsendes und zurückzuzahlendes Fremdkapital. Seine Position hatte sich daher sowohl tatsächlich als auch wirtschaftlich erheblich verändert. Wenn für das Darlehen bankübliche

Bei Stiftungen ist eine Darlehensvergabe üblich ...

... bei Vereinen dagegen nicht

Spende muss den Spender wirtschaftlich belasten

Spende mit anschließender Darlehensgewährung ist nicht generell ...

... ein Gestaltungsmissbrauch

Konditionen unterlegt werden, ist das Ergebnis nicht anders, als hätte der Stifter das Darlehen zu ähnlichen Bedingungen von einer Bank erhalten.

**PRAXISTIPP** | Auch hier stellt der BFH also nicht auf die unveränderte Liquiditätssituation, sondern auf die dauerhafte Vermögensänderung ab. Der Steuervorteil durch die Spende ist nicht spezifisch für das gewählte Konstrukt, sondern gilt für jede solcher Zuwendungen.

## 6. Selbstlosigkeit und Unentgeltlichkeit

Der BFH stellt klar, dass die Merkmale der „Selbstlosigkeit“ der Körperschaft und der „Unentgeltlichkeit“ einer Zuwendung nicht deckungsgleich sind. Das bezieht sich auf einen anderen Rechtsprechungsfall, bei dem Gesellschafter einer KG an eine GmbH spendeten, die daraus Darlehen an die KG gewährte, sodass die KG die Gesellschafterdarlehen an ihre Gesellschafter zurückzahlen konnte. Hier hatte das Finanzamt der GmbH zu Recht die Gemeinnützigkeit entzogen (BFH, Urteil vom 22.08.2019, Az. V R 67/16, Abruf-Nr. [212250](#)). Der BFH sah hier aber keinen Bezug zum Fall des Stifters.

**Wichtig** | Dennoch ist der Hinweis für die Spendenpraxis in gemeinnützigen Einrichtungen wichtig. Das Finanzamt kann nämlich auch an einer anderen Stelle ansetzen. Selbst wenn die Spende abzugsfähig ist, kann die Gemeinnützigkeit in Frage stehen. Gemeinnützige Organisationen sollten also mit nicht fremdüblichen Leistungen an nahestehende Personen vorsichtig umgehen.

## Rechtsprechungsübersicht zum Thema

Das Urteil des BFH steht in einer Reihe von Entscheidungen zu ähnlichen Fällen. Wir haben die wichtigsten Urteile für Sie zusammengestellt.

### Spenden in Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt

Im Fall eines Golfclubs schloss der BFH den Abzug eine Spende in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt aus. Seiner Auffassung nach stand die Spende in unmittelbarem zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme in den Golfclub und der Möglichkeit, die Anlagen zu nutzen. Der Vorteil lag hier in der Nutzung der Golfanlagen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Höhe der Spende keinen Einfluss auf den Nutzungsumfang hatte. Ins Gewicht fiel bei der Entscheidung auch, dass der Golfclub auf solche Spenden angewiesen war, um seine Anlagen zu erhalten und auszubauen (BFH, Urteil vom 02.08.2006, Az. XI R 6/03, Abruf-Nr. [063232](#)).

Die Finanzverwaltung hebt hier vor allem auf den faktischen Zahlungszwang – und die damit fehlende Freiwilligkeit ab. Dabei ist es keineswegs erforderlich, dass die Satzung oder eine schriftliche Zusatzvereinbarung eine solche Zahlung festlegen. Es genügt, dass solche Zahlungen regelmäßig und in ähnlicher Höhe anlässlich des Vereinsbeitritts erfolgen, um eine verdeckte Aufnahmegebühr anzunehmen (OFD Frankfurt, Schreiben vom 06.05.2008, Az. S 2223 A – 119 – St 216, Abruf-Nr. [091799](#)).

Selbstlosigkeit und Unentgeltlichkeit sind nicht deckungsgleich

Wenn die obligatorische Spende zum Vereinsbeitritt ...

... eine verdeckte Aufnahmegebühr ist



### Bevorzugung bei Grundstücksverkauf

Ebenfalls gegen das Unentgeltlichkeitsverbot verstößt eine Spende, die in Zusammenhang mit einem Grundstückskauf vom Spendenempfänger getätigt wird. Im behandelten Fall hatte der Käufer eines Grundstücks dafür, dass er den Zuschlag für einen Grundstückskauf erhielt, eine Spende an eine eng mit dem Verkäufer verbundene gemeinnützige Organisation gezahlt. Ein Preisnachlass o. ä. wurde im Gegenzug nicht gewährt. Bereits dieser Zusammenhang genügt dem BFH, um anzunehmen, die Zahlung sei nicht unentgeltlich i. S. v. fremdnützig geleistet worden (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Abruf-Nr. [176190](#)).

BFH moniert Verstoß gegen das Unentgeltlichkeitsverbot

### Spenden mit sehr enger Zweckbindung

Auch ein sehr eng definierter Verwendungszweck ist nicht grundsätzlich schädlich für den Spendenabzug. In einem BFH-Fall hatte eine Privatperson einem Tierschutzverein 5.000 Euro gespendet. Das Geld sollte verwendet werden, um einen Tierheimhund, der ihr besonders ans Herz gewachsen war, dauerhaft in einer gewerblichen Hundepension unterzubringen. Dass die Spende zur konkreten Unterstützung eines einzelnen Hundes bestimmt war, schließt den Spendenabzug nicht aus (BFH, Urteil vom 16.03.2021, Az. X R 37/19, Abruf-Nr. [224728](#)).

Eng definierter Verwendungszweck ist nicht unbedingt schädlich

### Spendenaufrufe in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen

Spendenaufrufe in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen sind nicht grundsätzlich schädlich für den Spendenabzug. Ein Leistungsaustausch liegt nur vor, wenn Nichtspendern die Dienstleistungen bzw. Mitgliedschaft anschließend wieder entzogen würde. Der Hinweis eines Vereins darauf, dass eine Leistung kostenfrei in Anspruch genommen werden könne, jedoch eine Spende wünschenswert sei, schließt den Spendenabzug noch nicht aus. Unbedenklich ist auch, wenn ein gewisser moralischer Druck zu spenden ausgeübt wird. Im behandelten Fall bat ein Verein in Zusammenhang mit der Eintragung in ein Haustierzentralregister um Spenden. Da deren Höhe stark schwankte, folgt daraus nicht, dass die Spende die Vergütung für die Eintragung ist (FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, Az. 6 K 3097/00, Abruf-Nr. [220020](#)).

„Wünschenswerte“ Spende schließt Spendenabzug nicht aus

### Mittelbare Förderung eigener Kinder

Ein Spendenabzug ist ausgeschlossen, wenn es sich bei den Spenden um Zweckzuwendungen handelt, die dem Spender oder Personen zugutekommen, die ihm nahestehen. Spenden Eltern an den Schulträger- oder -förderverein, der mit dem Geld Schulbücher für ihre Kinder anschafft, ist der Spendenabzug ausgeschlossen. Steuerlich abzugsfähig sind dagegen Spenden von Mitgliedern für den gleichen Zweck, wenn diese keine Kinder an der Schule haben (FinBeh Berlin, Schreiben vom 14.08.2003, Az. III A 11 – S 2223 – 8/03/III A 24 – S 0170 - 10/03).

Die Spende an den Schulförderverein und der Spendenabzug

**FAZIT** | Das Urteil des BFH erleichtert Spendenempfängern die Argumentation gegenüber dem Finanzamt. Ein zeitliche Verbindung von Spende und Gegenleistung spielte demnach für sich genommen keine Rolle. Gemeinnützige Einrichtungen müssen aber genau darauf achten, dass sie dem Spendern, keine wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Vorteile gewähren, die über die bloße Nennung und Ehrung des Spenders hinausgehen.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## Rechenschaftspflicht versus Datenschutz: Wie detailliert dürfen Sie die Mitglieder informieren?

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

| Der Vorstand ist gesetzlich verpflichtet, seinen „Auftraggeber“, also den Verein, vertreten durch die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit zu informieren. Dieser Verpflichtung stehen jedoch teilweise die Vorgaben des Datenschutzes entgegen, wie aktuelle Hinweise aus der Datenschutzpraxis zeigen. Wie Sie als Vorstand diesen „gordischen Knoten“ auseinanderschlagen, zeigt Ihnen VB anhand aktueller Hinweise. |

### Die gesetzliche Rechenschaftspflicht

Nach dem Gesetz (§§ 27 Abs. 3 S. 1, 666 BGB) ist der Vorstand verpflichtet, dem Verein die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Vereinstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Was Sie nun als Vorstand hier der Mitgliederversammlung berichten müssen, ergibt sich leider nicht aus dem Gesetz. Auch Ihre Satzung wird hier keine Vorgaben machen, wie die Rechenschaftspflicht zu erfüllen ist.

Trotz dieser fehlenden Vorgaben müssen Sie einen umfassenden und ausführlichen Rechenschaftsbericht abgeben. Dies ergibt sich schon aus seiner Bedeutung für Ihre Entlastung und der Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

### Bedeutung für die Entlastung des Vorstands

Mit der Entlastung des Vorstands ist eine Verzichtswirkung verbunden, dass der Vorstand keinen Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen des Vereins mehr ausgesetzt ist. Diese Wirkung beschränkt sich jedoch nach der Rechtsprechung auf die Ansprüche, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87, Abruf-Nr. [090487](#)). Damit liegt es beim Vorstand, durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen. Vereinfacht gesagt: Auf alles, was Sie in Ihren Rechenschaftsbericht aufnehmen, bezieht sich auch die Verzichtswirkung der Entlastung.

### Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung

Verfolgt Ihr Verein steuerbegünstigte Zwecke, müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß war, und Ihr Verein die steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat. Hier sieht § 63 Abs. 3 AO vor, dass der Verein den Nachweis zu führen hat, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben. Der Anwendungserlass (AEAO Nr. 1 zu § 63 AO) sieht hier weiter vor, dass diese ordnungsmäßigen Aufzeichnungen auch in „einem Tätigkeitsbericht“ bestehen.

Vorstand muss den Mitgliedern umfassend ...

... Rechenschaft ablegen

Entlastung führt zum Verzicht auf Schadenersatzansprüche

Vereinsgeschäfte müssen ordnungsgemäß geführt werden

Aus Ihrem Rechenschaftsbericht muss also auch hervorgehen, dass Ihr Verein gemeinnützigkeitsrechtlich ordnungsgemäß gehandelt hat.

### Informationsansprüche der Mitglieder

Die Informationspflicht des Vorstands steht im direkten Zusammenhang mit dem Informationsrecht des Mitglieds. Den Mitgliedern steht hier ein Informationsrecht über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu (BGH, Urteil vom 11.11.2002, Az. II ZR 125/02, Abruf-Nr. [030292](#)).

Damit haben die Mitglieder grundsätzlich ein Recht, über alle Punkte informiert zu werden, die einen Vereinszusammenhang haben. Das kann auch personenbezogene Daten betreffen. Daraus kann sich jedoch ein datenschutzrechtlicher Konflikt ergeben.

### Weitergabe von Mitgliederdaten im Zeitalter der DSGVO

Vereine sind nicht erst seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gehalten, datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten; Vereine sind im Sinne der DSGVO Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Da die Weitergabe von Daten an Dritte auch einen Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 4 Abs. 2 DSGVO darstellt und Dritte grundsätzlich auch Vereinsmitglieder sein können, erfordert es besonderer Umstände, dass Sie z. B. der Mitgliederversammlung personenbezogene Daten bekanntgeben dürfen.

### LG Frankfurt entwickelt Drei-Stufen-Prüfungsschema

Hier bedarf es nicht nur berechtigter Interessen des Vereins; es müssen auch weitere Voraussetzungen gegeben sein, wie es sich aus einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankfurt ergibt. Die Voraussetzungen dieser Ausnahme sind anhand einer dreistufigen Prüfung zu ermitteln (LG Frankfurt, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20, Abruf-Nr. [226479](#)).

#### Stufe 1: Berechtigtes Interesse

Die Datenweitergabe muss – erstens – erforderlich sein, um die berechtigten Interessen des Vereins zu wahren. Fragen Sie sich also, ob zum Zeitpunkt der Verarbeitung überhaupt ein berechtigtes Interesse des Vereins oder der Mitgliederversammlung, der die Daten übermittelt wurden, vorlag. Ein Interesse ist berechtigt, wenn es schutzwürdig und objektiv begründbar ist.

**Wichtig |** Auch wenn Sie ein berechtigtes Interesse haben, darf dieses Interesse nicht gegen die Rechtsordnung der Europäischen Union, Deutschlands oder gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstoßen.

#### Stufe 2: Erforderlichkeit

Die Weitergabe muss außerdem erforderlich gewesen sein; sie darf nicht gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßen.

#### Stufe 3: Abwägung

Als letztes müssen Sie die Interessen des Vereins bzw. des Dritten, an den die Daten weitergegeben werden, und die des Betroffenen abwägen. Eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist nur dann gegeben, wenn die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Informationspflicht des Vorstands und -recht der Mitglieder ...

... sind die zwei Seiten einer Medaille

Die Datenschutzrechte der Mitglieder ...

... und die Folgen für Benennungs- ...

... und Datenweitergaberechte des Vorstands

### ■ Beispiel (nach LG Frankfurt, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20)

Der Verein hatte den Mitgliedern mit einer E-Mail die Budgetplanung des Vereins bekanntgegeben. Aus der Budgetplanung war auch eine Trainervergütung ersichtlich. Hier sah der betroffene Trainer eine Datenschutzverletzung und machte Schadenersatzansprüche geltend.

Diese Datenschutzverletzung sah das Gericht nicht, da ein berechtigtes Interesse durch die Rechenschaftspflicht des Vorstands bestand und die Mitglieder nach der Satzung über das Budget zu befinden hatten. Bestandteil des Budgets war auch die Trainervergütung. Damit war die Weitergabe auch erforderlich, da über das Budget nicht beschlossen werden konnte, ohne detaillierte Angaben dazu zu machen. Die Weitergabe war datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, weil kein Verstoß gegen Gesetze oder das Gebot von Treu und Glauben vorlag und die Interessen des klagenden Trainers auch nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins und seiner Mitglieder überwogen.

Darf der Verein über seine Budgetplanung ...

... auch Einblicke in die Höhe von Trainervergütungen gewähren

### Fall aus neuem Datenschutzbeauftragten-Tätigkeitsbericht

Neben der Entscheidung des LG Frankfurt haben Hinweise im aktuellen Tätigkeitsbericht der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (2022, S. 54 ff.) den Fokus auf einen häufig anzutreffenden Umstand bei Mitgliederversammlungen gelegt:

#### Kleingarten-Verein-Mitglied beschwert sich über Preisgabe von Interna

Dort hatte sich ein Mitglied eines Kleingartenvereins beschwert, das sich aktuell in einem Rechtsstreit mit dem Verein befand. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung informierte der Vorsitzende die anwesenden Vereinsmitglieder darüber und nannte den Namen des betreffenden – anwesenden – Mitglieds. Er verlas – so dessen Darstellung – die Klagepunkte und gab weitere Details aus dem schwebenden Verfahren preis, gefolgt von einer öffentlichen Rüge des Fehlverhaltens. Später hatte dann die Schatzmeisterin noch die Namen der säumigen Mitglieder verlesen. Das betraf unter anderem dasselbe Mitglied. Das Mitglied beschwerte sich über diese Vorkommnisse bei der Datenschutzbehörde.

Wie konkret darf der Verein in der Mitgliederversammlung ...

#### Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde

Die Behörde betonte, dass zwar eine Rechenschaftspflicht des Vereins gegenüber den Mitgliedern bestünde. Diese enthalte aber nicht die Pflicht, datenschutzrechtlich relevante Informationen einzelner Mitglieder preis zu geben. Damit könne der Verein sich nicht auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) beziehen. Auch standen die preisgegebenen Daten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis.

... z. B. auf das Zahlungsverhalten säumiger Mitglieder eingehen?

**PRAXISTIPP** | Auf die Regelung des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO können Sie sich dagegen in der allgemeinen Mitgliederverwaltung beziehen. Sprich: Sie dürfen die Daten der Mitglieder generell verarbeiten.

Im Rahmen der Prüfung kam die Behörde zum Ergebnis, dass kein berechtigtes Interesse vorlag (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht des Vorstands hätten

- allgemeine Hinweise auf einen offenen Rechtsstreit mit Darstellung der wesentlichen Streitpunkte ausgereicht.
- Auch gegen Informationen zum Verfahrensstand sowie
- etwaiger Kostenrisiken wäre nichts einzuwenden gewesen.

Ausstehende Beitragszahlungen betreffen jedoch einzig das jeweilige individuelle Mitgliedschaftsverhältnis. Dem Entsprechend sei es ausreichend, wenn die Vereinsmitglieder Kenntnis über den Umstand ausstehender Zahlungen, die Anzahl der (vermeintlich) säumigen Beitragszahler sowie die Höhe der ausstehenden Mitgliedsbeiträge erhalten hätten. Die namentliche Bekanntgabe sei nicht erforderlich gewesen.

**PRAXISTIPP** | Die Behörde wies aber auch darauf hin, dass eine Preisgabe von Sachverhalten, die ein einzelnes Mitglied betreffen, nicht per se ausgeschlossen und automatisch datenschutzwidrig sei. Indes müssen diese Informationen, die das konkrete Vereinsmitglied betreffen, auf Tatsachen beruhen und belastbar sein.

Da sich in dem konkreten Fall nicht zweifelsfrei ermitteln ließ, welche Details zum laufenden Rechtsstreit der Vereinsvorsitzende tatsächlich in der Versammlung erwähnt hatte, wurde der Verein durch die Behörde datenschutzrechtlich belehrt, um im Verein zumindest das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit den Mitgliederdaten zu schärfen.

Hinsichtlich der namentlichen Erwähnung der säumigen Vereinsmitglieder wurde dem Verein gegenüber ein Datenschutzverstoß festgestellt.

**FAZIT** | Je detaillierter die Informationen sind, die Sie an die Mitgliederversammlung weitergeben möchten, desto aufmerksamer müssen Sie die Erforderlichkeit prüfen. Je stärker die individuellen Interessen der betroffenen Person sind, desto eher wird die Weitergabe unzulässig sein. Beachten Sie diese Grundsätze, um ein Bußgeld zu vermeiden. Zum einen muss die Information erforderlich sein, um die berechtigten Interessen des Vereins zu wahren. Zum anderen dürfen nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern.

#### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Sonderausgabe „Datenschutz im Verein 2022: Berichte der Aufsichtsbehörden decken Schwachstellen auf – was jetzt veranlasst ist“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [48557873](#)
- Beitrag „Mitgliederdaten: Wann haben Mitglieder Anspruch auf eine Liste der Mitglieder-E-Mails?“, VB 7/2023, Seite 14 → Abruf-Nr. [49572921](#)
- Beitrag „Mitgliederversammlung: Kann der Vorstand Auskünfte verweigern?“, VB 6/2022, Seite 20 → Abruf-Nr. [48380619](#)
- Beitrag „Satzungen optimieren: So profitieren Sie von der Installation einer Datenschutzordnung“, VB 9/2018, Seite 11 → Abruf-Nr. [45418196](#)

Datenschutzbehörde steckt Rahmen für „Preisgaberechte“ des Vorstands ...

... im Zuge dessen Rechenschaftspflicht ab

Interessen des Vereins und der betroffenen Person gut abwägen



**IHR PLUS IM NETZ**  
Mehr zum Thema  
auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de)

## VEREINSRECHT

## Gesetzesvorschlag: EU-Kommission geht das Projekt „Europäischer Verein“ an

| Die Europäische Kommission hat einen Gesetzesvorschlag zum Europäischen Verein vorgelegt. Damit soll eine seit langem geplante Rechtsform Wirklichkeit werden. |

### Was steckt hinter dem „Europäischen Verein“?

Mit dem europäischen grenzübergreifenden Verein (European cross-border associations – ECBA) soll für Vereine ohne Erwerbszweck ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden. Dieser Rechtsrahmen soll es den Vereinen ermöglichen, ihre Tätigkeiten auch dann nahtlos durchzuführen, wenn sie im Binnenmarkt grenzübergreifend tätig sind (Legislativvorschlag vom 05.09.2023 finden Sie auf [www.iww.de/s8695](http://www.iww.de/s8695)).

Gegenwärtig werden die Rechtspersönlichkeit sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt. Das führt dazu, dass Vereine ohne Erwerbszweck sich häufig ein zweites Mal registrieren oder gar einen neuen Rechtsträger errichten müssen, um in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten ausüben zu können.

### ECBA gilt nur für Vereine ohne Erwerbszweck

Der ECBA soll für alle nicht erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten möglich sein. Gewerkschaften und politischen Parteien soll er nicht offen stehen. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind ihm nicht untersagt, es dürfen aber keine Gewinne ausgeschüttet werden. Analog zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung soll dazu für solche Vereine im Fall der Auflösung eine Vermögenssperre gelten.

### ECBA setzt grenzüberschreitende Tätigkeit voraus

Ein ECBA soll zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben oder das auch in seiner Satzung vorsehen. Außerdem soll er Gründungsmitglieder haben, die ihren Wohn- oder Unternehmenssitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Eine Sitzverlegung innerhalb der EU soll ohne Auflösung des Vereins möglich sein.

Analog zum deutschen Vereinsregister sollen die Mitgliedstaaten ein Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Bei der Eintragung sollen die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter überprüft werden. Die Registrierung soll unionsweit nur einmal erfolgen. Es soll auch möglich sein, bestehende Vereine in einen ECBA umzuwandeln.

**FAZIT** | Der ECBA ist vor allem auf transnationale Tätigkeiten ausgelegt und wird deshalb den e. V. nicht ersetzen. Weil die mögliche wirtschaftliche Betätigung klarer geregelt ist, könnte er aber auch eine Alternative zum deutschen Idealverein werden.

ECBA soll grenzüberschreitend tätigen Vereinen ...

... ohne Erwerbszweck das Leben erleichtern

Verein muss mindestens in zwei Mitgliedstaaten tätig sein

ECBA-Register analog zum deutschen Vereinsregister geplant

Praxisfall

## So gelingt die Wertermittlung bei der (Sach-)Spende von Kunstwerken

| Sachspenden können für den Empfänger problematisch sein, weil eine Wertermittlung erforderlich sein kann. Hier kommt es nämlich auf die Herkunft der Sachspende an. |

**FRAGE:** *Unser Kunstverein hat im Rahmen einer Ausstellung von einem der beteiligten Künstler zwei Gemälde gespendet bekommen. Eines ist ein Werk des Spenders selbst, das andere stammt aus seiner privaten Sammlung. Zu welchem Wert dürfen wir hier eine Spendenbescheinigung ausstellen?*

**ANTWORT:** Die beiden Fälle werden unterschiedlich behandelt, weil die Spende in einem Fall aus Betriebsvermögen stammt.

### So erfolgt Wertermittlung bei Spende eigener Werke des Künstlers

Grundsätzlich werden Sachspenden mit dem „gemeinen Wert“ angesetzt, also dem aktuellen Verkehrswert. Bei Kunstwerken ist der nicht ohne weiteres zu ermitteln, weil es sich um Unikate handelt. Für eigene Werke kann der Künstler statt des gemeinen Werts den Buchwert ansetzen. Dieser ergibt sich aus den Herstellungskosten. Das sind insbesondere Material- und andere Kosten, nicht aber der eigene Arbeitsaufwand. Bei Gemälden wird sich dieser Wert meist auf einige hundert oder wenige tausend Euro belaufen. Die Herstellungskosten muss Ihnen der Künstler nennen. Hier ist es kein Problem, wenn die Wertermittlung nur überschlägig erfolgt, weil sich Entnahmewert (aus dem Betriebsvermögen des Künstlers) und Spendenabzug neutralisieren. Deswegen wird man die Herstellungskosten eher niedrig ansetzen

**Wichtig |** Es ist regelmäßig nicht möglich, das eigene Werk des Künstlers seinem Privatvermögen zuzurechnen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.03.2022, Az. 16 K 2215/20, Abruf-Nr. [237531](#)). Der Künstler kann aus der Spende also keinen wirklichen Steuervorteil erzielen.

### So erfolgt Wertermittlung bei Spende aus Privatvermögen

Das fremde Werk wird dem Privatvermögen des Künstlers zuzuordnen sein, wenn er nicht mit Kunstwerken handelt o. ä. Die Bewertung erfolgt dann zum Verkehrswert. Hier muss der Preis angesetzt werden, der für ein vergleichbares Kunstwerk regelmäßig erzielt werden kann. Sie müssen also klären, zu welchen Preisen Werke in ähnlichem Format und vergleichbarer Ausführung verkauft werden. Das lässt sich via Internet wahrscheinlich wenigstens ungefähr recherchieren. Die Bewertung sollte eher vorsichtig erfolgen. Es darf also kein einzelner „Spitzenpreis“ unterlegt werden.

**PRAXISTIPP |** Das Risiko einer überhöhten Bewertung liegt hier beim Spender, weil ihm das Finanzamt dann den Spendenabzug verweigern kann. Der Verein als Spendenempfänger könnte zwar für eine falsch (also überhöht) ausgestellte Spendenbescheinigung steuerlich haften. Das setzt aber Fahrlässigkeit voraus, also eine zu hohe Bewertung der Spende ohne nähere Prüfung des Werts.

Verein bekam von Künstler zwei Gemälde gespendet

Wie der Buchwert bei eigenen Werken ermittelt wird und warum er sich ...

... nicht steuermindernd auswirkt



**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de)

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [vb.iww.de](http://vb.iww.de) finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „VB“ auch auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

**Schriftleiter** | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

# Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

## Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

### Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals [vereinsknowhow.de](http://vereinsknowhow.de)

### Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

### Termine

26.09.2023, 21.11.2023,  
30.01.2024, 14.05.2024  
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s186](http://iww.de/s186)**

